

Offenlegungsbericht per 31. Dezember 2015 gem. Artikeln 431ff CRR und § 26 a KWG

Die NATIXIS Pfandbriefbank AG („NPB“) ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der NATIXIS S.A., Paris („NATIXIS“).

Alle nachfolgenden Ausführungen sind vor diesem Hintergrund zu sehen.

Rechtslage seit dem 1. Januar 2014:

Unter dem Rechtsregime der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Capital Requirements Regulation - CRR) und des Gesetzes über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz - KWG) ergeben sich potentielle Meldepflichten der NPB aus Teil 8 der CRR (Artikel 431ff.) und § 26a KWG („Offenlegung durch Institute“).

Allerdings sieht Artikel 6 Abs. 3 CRR vor, dass, soweit ein Institut in die Konsolidierung nach Art 18 CRR einbezogen ist, was für die NPB im Verhältnis zur NATIXIS zutrifft, dieses Institut dann nicht gehalten ist, die Anforderungen gem. Teil 8 der CRR auf Einzelbasis einzuhalten. Da die NPB für ihren lokalen Markt nicht von wesentlicher Bedeutung ist und damit für die NPB Artikel 13 Abs. 1 Satz 2 CRR gleichfalls nicht einschlägig ist, kommt eine Offenlegung der Informationen nach den Artikeln 431ff. CRR für die NPB auch insoweit nicht in Betracht.

Gleiches gilt für die Offenlegungspflichten gem. § 26a KWG (neue Fassung): da die NPB in der Konzernabschluss der NATIXIS einbezogen und letztere der Richtlinie 2013/36/EU (Capital Requirements Directive IV – CRD IV) unterworfen ist, besteht auch in dieser Hinsicht keine Verpflichtung zur Offenlegung für die NPB.

Unter Beachtung der dargestellten Rechtslage zum Zeitpunkt dieser Veröffentlichung verzichtet die NPB daher auf einen separaten Offenlegungsbericht.

Die seitens der Muttergesellschaft, der NATIXIS, veröffentlichten Angaben sind im Rahmen der gruppenbezogenen Berichterstattung in der Anlage abrufbar.